

Satzung

des Betriebssportverbandes Lingen e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Betriebssportverband Lingen e.V. - nachfolgend BSV genannt - und hat seinen Geschäftssitz in Lingen (Ems).
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen (Ems) unter dem Registerblatt VR 201458 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der BSV ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Betriebs-sportgemeinschaften und Freizeitorganisationen. Er bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Breiten- und Ausgleichssports.
2. Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff.)
3. Der BSV vertritt die Interessen des Betriebssports gegenüber den Behörden, dem Landesbetriebs-sportverband (LBSVN) und dem Landessportbund sowie den Sportfachverbänden.
4. Der BSV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Gedanken des Amateursports.
5. Der BSV ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen - soweit sie angemessen und nachgewiesen sind - erstattet werden. Näheres kann in einer Finanzordnung (s. § 4 dieser Satzung) geregelt werden.
Eine steuerfreie Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.
6. Der BSV sorgt dafür, dass alle gemeldeten Mitglieder über dem Landesbetriebs-sportverband Niedersachsen (LBSVN) auf Grundlage der jeweils geltenden Versicherungsab-schlüsse für Betriebssportler unfall- und haftpflichtversichert sind.

7. Dem BSV obliegt die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes (Turniere Stadtmeisterschaften, Kurse usw.) für seine Mitglieder.
8. Der BSV erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag in Geld, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festlegt (§ 13 der Satzung). Startgelder, Kursgebühren und Umlagen bleiben davon unberührt.
9. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BSV oder auf eine anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 3

Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der BSV ist Mitglied im Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des BSV werden durch diese Satzung festgelegt und können darüber hinaus durch nachstehend bezeichnete Ordnungen geregelt werden.
 - a) Ehrenordnung (Anlage 1 und Bestandteil der Satzung)
 - b) Rechtsordnung
 - c) Spielordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Finanzordnung

2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum BSV und aller damit im Zusammenhang stehenden Belange entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum BSV kann jede natürliche und juristische Person und jede Betriebssportgemeinschaft (BSG) durch formlosen Antrag und in der Regel durch die unterschriebene Abgabe des jährlich neu zu stellenden Bestandserhebungsbogens für die Sportversicherung erwerben. Die Betriebssportgemeinschaften/Spielgemeinschaften oder Freizeitorganisationen sind in der Regel rechtlich unselbstständig.
2. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

3. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Einzelpersonen nach den Vorgaben einer Ehrenordnung (§ 4 der Satzung) ernannt werden. Ein Stimmrecht ergibt sich im Fall einer Ehrenmitgliedschaft nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt oder durch Nichtabgabe des jährlichen Meldebogens für die Bestandserhebung (Versicherungsmeldung)
- b) durch Auflösung einer BSG,
- c) durch Auflösung des BSV (§ 19 der Satzung)
- d) durch Ausschluss aus dem Verband,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des BSV sind berechtigt,

1. an dem vom BSV organisierten Sportbetrieben (Stadtmeisterschaftsrunden, Pokal-, Freundschaftsspiele, Turniere Kurse usw.) teilzunehmen,
2. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Spielordnungen des BSV sowie dessen Beschlüsse zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des BSV zu handeln, und
3. die in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

Organe des Verbandes

§ 9 Organe des Verbandes

sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

Über alle von Organen des Verbandes durchgeführten Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Verbandsleitung zustehenden Rechte werden auf der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des BSV ausgeübt.
2. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, durchgeführt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
3. Anträge müssen dem Vorstand (Schriftführer) mindestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Auflösung des BSV gilt § 19 der Satzung.
6. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.
2. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Im Antrag müssen die Punkte für die Tagesordnung angegeben werden.

§ 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a) Vorstandsmitglieder des BSV je 1 Stimme
- b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Spartenleiter bzw. deren Vertreter) je 1 Stimme
- c) BSG'en verfügen über 1 Stimme je angefangene Anzahl von **20 Mitgliedern**

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind, zu. Ihrer Beschlussfähigkeit unterliegen insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl von Kassenprüfern,
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
Entgegennahme des Jahresberichtes vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Bei Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Dabei gilt dann die erreichte höchste Stimmenzahl.
3. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Dem Protokoll ist eine Liste über die Anwesenden beizufügen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (soweit erforderlich)

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand des BSV (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart (Schatzmeister)

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei immer einer der Vorsitzenden dabei sein muss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, wobei der 1. Vorsitzende an ungeraden Kalenderjahren und der stellvertretende Vorsitzende an geraden Kalenderjahren zu wählen ist. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Personalunion von zwei Ämtern im Verband, mit Ausnahme des Amtes des 1. und des stellvertretenden Vorsitzenden, ist möglich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 4 der Satzung).

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Spartenleitern bzw. deren Vertretern.

§ 16 Pflichten und Rechte einzelner Vorstandsmitglieder, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand hat die Geschäfte des Verbandes nach dieser Satzung und den Ordnungen des BSV sowie nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verband, beruft und leitet die Jahreshauptversammlung sowie die Vorstandssitzungen.
3. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in allen verbandsbezogenen Angelegenheiten.
4. Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Verbandes und für die Protokoll-

führung auf der Jahreshauptversammlung und den Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.

5. Der Kassenwart (Schatzmeister) ist für die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes verantwortlich.

6. Die Spartenleiter sind für alle ihrer Sparte betreffenden sportlichen Veranstaltungen, die auf den Jahresstaffeltagen oder vom erweiterten Vorstand beschlossen werden, verantwortlich. Sie handeln eigenverantwortlich hinsichtlich der Organisation und der Abwicklung ihrer Sportangebote.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Verbandsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Damit ergänzt sich der Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten Jahreshauptversammlung selbst. Auf dieser ist dann ein Nachfolger zu wählen (§ 13 Abs. 2 a der Satzung).

8. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung seiner administrativen Aufgaben eine zentrale Geschäftsstelle einrichten.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden.

§ 17 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung wird von 2 Mitgliedern durchgeführt.

2. Die Jahreshauptversammlung wählt im Wechsel von 2 Jahren jeweils eine Person für die Kassenprüfung und zwar längstens für die Zeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Personen der Kassenprüfung dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

4. Die Kasse ist einmal im Jahr von beiden gemeinschaftlich zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung/Wahl geschieht öffentlich durch Handaufheben, es sei denn, mindestens 5 anwesende Mitglieder beantragen die geheime Abstimmung/Wahl.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden (schriftlich, elektronisch, telefonisch).

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vorstehende gilt auch für den Fall, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSV an den Förderverein Kinder- Jugend- und Kulturzentrum „Alter Schlachthof“ Lingen (Ems) e. V. Satzungszweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit in enger und aufsichtsbehördlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Lingen (Ems). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Lingen ausgeführt werden. Das Vermögen des BSV ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Lingen (Ems), 15.12.1980

Neufassung im November 1993

1. Ergänzung im April 1995

2. Ergänzung/Änderung im September 2009

3. Ergänzung/Änderung am 17. Juni 2015

4. Ergänzung/Änderung im September 2020

Peters

1. Vorsitzender

Köster
2. Vorsitzender

Kampen
Schriftführer

Kielau
Schatzmeister